

Bezirksregierung Münster

Stadt Bottrop Stadtplanungsamt (61) Eingegangen am:		
24. Juli 2020		
61/1	61/2	61/2-UDB
61/3	61/4	b.R.

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Bottrop
Amt 61
Postfach 10 15 54
46215 Bottrop

Stadt Bottrop Eingegangen	
20. Juli 2020	
Amt/Fb	61



14. Juli 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

54.13.03-225/2020.0078

Auskunft erteilt:

Frau Terloth

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5739

Telefax:

+49 (0)251 411-2525

Raum: R-104

E-Mail:

dez54

@brms.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 98 „Feuer- u. Rettungswache II“ der Stadt Bottrop

Verfahren gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 30.06.2020 (Herr Schüttler)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Verfahren wird aus der Sicht des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“ wie folgt Stellung genommen:

Das Abwasserbeseitigungskonzept 2020-2025 berücksichtigt diese Fläche nicht. In den Erläuterungen wird auf Seite 12 unter Nr. 4 ausgeführt, dass „...die Anlagen zur Ver- und Entsorgung neu geschaffen werden...“ müssen. Die Stadt führt aus, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt. Sie weist auf den Anschluss an das Trennsystem der neuen Bebauung Schultenkamp oder eine Versickerung der Niederschlagswassermengen hin.

Da in gleicher Entfernung auch das Mischsystem zu erreichen ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 44 Abs. 1 LWG zu beseitigen ist. Der

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

Nevinghoff 22

48147 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-82525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtspark
Wienburg“

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine

bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





Anschluss an das Mischsystem ist nicht zulässig.

Seite 2 von 2

Die Stadt Bottrop hat die Verpflichtungserklärung „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ unterzeichnet.

Ich bitte daher in diesem Vorhaben zu prüfen, ob die Flächenversiegelung durch die Anlage eines Gründaches gemindert oder das anfallende Niederschlagswasser für die Bereitstellung von Löschwasser gesammelt werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Arndt aus dem Sachgebiet 54.4 „Kommunale Abwasserbeseitigung“, Tel.: 0251/411-5716, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Terfloth' with a stylized flourish at the end.

Roswitha Terfloth



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Bottrop
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Luise-Hensel-Straße 1

46236 Bottrop

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 "Feuer- und Rettungswache II"

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch

Schreiben vom 05.10.2023 - Herr Oliver Schüttler -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- hat die Unterlagen zum o.a. Vorhaben erneut geprüft.

Die zu vertretenden Belange werden von dem Vorhaben berührt.

Das Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser- nimmt wie folgt Stellung:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.

Auskunft erteilt: Herr Volkert, Tel: 0251 - 411 - 5847

03. November 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

54.13.03-225/2020.0078

Auskunft erteilt:

Christine Kurschatke

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5458

Telefax:

+49 (0)251 411-2561

Raum: R101

E-Mail:

dez54

@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

Nevinghoff 22

48147 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-82525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17

Bis Haltestelle „Stadtpark

Wienburg“

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine

bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





Das Sachgebiet 54.4 -Kommunale Abwasserbeseitigung- nimmt wie folgt Stellung:

Seite 2 von 2

In der vorgelegten Planung ist vorgesehen das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 98, Feuer- und Rettungswache II, welches unerschlossen ist, zu bebauen. Gemäß § 44 LWG i.V.m. § 55 WHG ist das Niederschlagswasser auf Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

In den mir vorgelegten Unterlagen wird unter Punkt 6.1.1 lediglich davon gesprochen, dass das anfallende Abwasser an das Mischsystem angeschlossen werden soll. Die Bezirksregierung Münster stimmt lediglich eines Anschlusses von Schmutzwasser zu. Mit Niederschlagswasser ist entsprechend der Maßgaben des § 44 LWG umzugehen.

Ich bitte Sie, die Unterlagen um entsprechende Aussagen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser zu erweitern und der Bezirksregierung Münster erneut vorzulegen.

Auskunft erteilt: Herr Lichtenberg, Tel.: 0251 - 411 - 3244

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Christine Kurschatke

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/54/index.html>



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr
Postfach 101526 · 44715 Bochum

Stadt Bottrop
Amt 61
Postfach 101554
46215 Bottrop



Regionalniederlassung Ruhr

Kontakt: Herr Schröder
Telefon: 0234-9552 358
Fax: 0234-9552 484
E-Mail: michael.schroeder@strassen.nrw.de
Zeichen: 1.13.03.06/07 - 55/56/20
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.06.2013

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan der Stadt Bottrop Nr. 98

„Feuer- und Rettungswache II“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Ihre Schreiben vom 30.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen mit dem, o. a. Schreiben vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr keine grundlegenden Bedenken gegen die Planverfahren der Stadt Bottrop, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

1. Grundsätzlich ist die Anbindung des Plangebietes an die Rentforter Straße L 615 mit der RNL Ruhr abzustimmen.
Hierbei ist die Planung des Kreisverkehrsplatzes L 615 mit dem Kirchhellener Ring besonders zu beachten und zu überprüfen.
Mögliche Alarmausfahrten sind ebenfalls abzustimmen. Einschließlich der dann erforderlichen Sicherheitseinrichtungen. (u. a. Blinklicht, Hinweise auf die Alarmausfahrt).

Weiterhin sollte aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen eine Beleuchtung im Kreisverkehr und im Zuge der L 615 überdacht werden.
2. Weitere Zufahrten zur L 615 sind bei der Aufstellung des Planes Nr. L 615 auszuschließen. (Planzeichen)
3. Soweit Eigentumsflächen des LS NRW RNL Ruhr durch den BP Nr. 98 erworben oder beschränkt werden sollen, sind sie der RNL Ruhr im o. g. BP-Verfahren darzulegen. Soweit ich von Ihnen über diesen Bereich keine Angaben erhalte, gehe ich davon aus das Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung weder erworben noch beschränkt werden.
4. Bei der Versickerung bzw. Bewirtschaftung des Niederschlagswassers aus dem o. g. Gebiet darf kein Wasser in die Entwässerungsanlagen der L 615 eingeleitet werden.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5319/5972/0701

Regionalniederlassung Ruhr

Harpener Hellweg 1 · 44791 Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum
Telefon: 0234/9552-0

5. Die vorhandenen Entwässerungssysteme der L 615 müssen aufrecht erhalten bleiben.
6. Beleuchtungsanlagen sind im Bebauungsplan als Festsetzung nicht vorgesehen. Ihrer bauaufsichtliche Genehmigung bedarf daher in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung gemäß § 25 StrWG NRW.
Außenbeleuchtungsanlagen sind so auszurichten, dass jede Blendwirkung zur L 615 vermieden wird. Ein Nachweis eines anerkannten Sachverständigen oder Institutes ist dem Genehmigungsantrag beizufügen.
7. Anlagen der Außenwerbung im Bereich von freien Strecken sind entlang von Landstraßen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich unerwünscht. Ich rege deshalb an, folgende textliche Festsetzung im BP zu treffen.
„Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 615 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.“

Sollten Sie als Ergebnis des Abwägungsprozesses meiner Anregung nicht folgen, bedürfen etwaige Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. § 28 StrWG NRW.

Bei Eintritt des letztgenannten Falles rege ich an, Ihrem Bauordnungsamt diese Regelung durch Aufnahme folgendem textlichen Hinweises in den BP zur Kenntnis zu Geben.

„Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 618 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. § 28 StrWG NRW zu übersenden.“

8. Vorsorglich weise ich bereits jetzt darauf hin, dass eine Kostenbeteiligung der Straßenbauverwaltung für Maßnahmen zum Schutze der baulichen Einrichtungen in den von Ihnen festgesetzten Bebauungsplan gegen die von der L 615 ausgehenden Emissionen (u. a. Lärm) ausgeschlossen ist, da die evtl. Errichtung der geplanten Bausubstanz eindeutig in Kenntnis der vorhandenen Situation erfolgte.
9. Mit der RNL Ruhr ist rechtzeitig vor der Baudurchführen eine Bauvereinbarung abzuschließen und ein Sicherheitsaudit durchzuführen.
Für den Mehrunterhaltungsaufwand ist eine Ablöse der RNL Ruhr zu zahlen.

Die RNL Ruhr ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Michael Schröder

Stadt Bottrop Stadtplanungsamt (61) Eingegangen am: 21. JULI 2020 20. Juli 2020		
61/1	61/2	61/2-UDE
61/3	61/4	b.R.

LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Bottrop
z.Hd. Herrn Schüttler
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591-8880
Fax: 0251 591-8805
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 652/20 B

Münster, 15.07.2020

Änderung Nr. 14 des Flächennutzungsplans „Feuerwehr“

- Ihre Schreiben vom 30.06.2020 -

Sehr geehrter Herr Schüttler,

aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung.

Ich bitte jedoch, im Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen:

1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Die paläontologische Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vorliegen. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem

mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


(Dr. Grünewald)

Stellungnahme(n) (Stand: 10.11.2023)

Sie betrachten: Feuer- und Rettungswache II

Verfahrensschritt: Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 05.10.2023 - 13.11.2023

Behörde:	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
Frist:	13.11.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Uwe Brieke, am: 06.11.2023 , Aktenzeichen: Pe/Br/M 1174/23 B</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A.</p> <p>Dr. Sandra Peternek</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

EMSCHERGENOSSENSCHAFT · Postfach 10 11 61 · 45011 Essen

Stadt Bottrop
Amt 61
Postfach 101554
46215 Bottrop

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
www.eglv.de

Commerzbank Essen
IBAN: DE71 3604 0039 0120 0039 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN: DE14 3605 0105 0000 2037 29
BIC: SPESDE3EXXX

USt-IdNr.: DE 119 823 752

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
	30.06.2020	12-LI 10 1.225723	Mierzwa	104-2437 planverfahren@eglv.de	18.08.2020

Bebauungsplan Nr. 98 „Feuer- und Rettungswache II“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Anregungen sind jedoch zu beachten:

Die Daten zur Grundstücksentwässerung sind im weiteren Verlauf mit uns abzustimmen, da die Entwässerung über den SKu Bottrop-Kirchhellen und das Pumpwerk Bottrop-Kirchhellen erfolgen wird. Wir müssen die Leistungsfähigkeit des Pumpwerks nachweisen und benötigen daher diese Daten.

In den vorgelegten Unterlagen wird keine direkte Aussage zur künftigen Entwässerung des Planungsgebietes gemacht. In den Erläuterungen findet sich unter E-4 der Hinweis, dass eine Einleitung in das vorhandene Trennsystem des Baugebiets Schultenkamp / Dorfheide erfolgen soll. Darüber hinaus soll, bei Eignung des Untergrundes, eine Versickerung des Regenwassers geprüft werden. Im Rahmen der weiteren Planung sollten alle Möglichkeiten untersucht werden, die Abflüsse von Regenwasser in die Kanalisation zu verringern. Dazu bieten sich neben der unterirdischen Versickerung auch Möglichkeiten wie Dachbegrünung oder die durchlässige Befestigung von Flächen an, die weniger von der Untergrundbeschaffenheit abhängig sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Müller)

i.A.



(Mierzwa)

Stadt Bottrop
Amt 61
Postfach 101554
46215 Bottrop



EGLV

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 "Feuer- und Rettungswache II"

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Der folgende Hinweis, wie auch schon zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht, ist jedoch zu beachten.

Hinweis

Die Daten zur Grundstücksentwässerung sind im Weiteren mit uns abzustimmen, da die Entwässerung über den SKu¹ Bottrop-Kirchhellen und das Pumpwerk Bottrop-Kirchhellen erfolgen wird. Der Lippeverband muss die Leistungsfähigkeit des Pumpwerks nachweisen und benötigt daher diese Daten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Müller)

i.A.

(Walter)

Lippeverband

Datum 09.11.2023
Ihr Schr. vom: 05.10.2023
Unser Zeichen: 11-LI 10
Ansprechpartner/in
Norbert Walter
T +49 (0) 201 104-2371
F +49 (0) 201 104-2938
planverfahren@eglv.de

Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
F +49 (0) 201 104 - 22 77

Commerzbank Essen
IBAN DE89 3604 0039
0121 7488 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE05 3605 0105
0000 2437 58
BIC SPESDE33XXX

UST-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Dr. Dorothea Voss

eglv.de

¹ Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung

Stellungnahme(n) (Stand: 10.11.2023)

Sie betrachten: Feuer- und Rettungswache II
Verfahrensschritt: Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 05.10.2023 - 13.11.2023

Behörde:	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen
Frist:	13.11.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Renate Suttrup, am: 08.11.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>Guten Tag, im Auftrag von Frau Wilmer-Jahn erhalten Sie folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Ich weise bereits an dieser Stelle auf die entstehenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung hin. In der Vergangenheit wurden häufig Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, sodass es in der Regel zu einem doppelten Flächenentzug (= Fläche für Bebauung + Fläche für A+E-Maßnahmen) der landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist. Auch eine Extensivierung schränkt die Bewirtschaftung der dort wirtschaftenden Betriebe ein. Die Kompensationsmaßnahmen sollten daher nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden und falls erforderlich, nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und anzurechnen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.)2. Umsetzung von Maßnahmen in bestehenden Naturschutzgebieten, vorhandenen Biotopen sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).3. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. <p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen Allgemeine Verwaltung</p> <p>Borkener Str. 25 48653 Coesfeld</p> <p>Telefon: 02541 910-340 Fax: 02541 910-333 E-Mail: renate.suttrup@lwk.nrw.de</p> <p>www.landwirtschaftskammer.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-

manuelle Einträge:	-
--------------------	---

Naturschutzbund (NABU) Bottrop

Der Vorstand

Stefan Voßschmidt

Siegfriedstr. 9

46240 Bottrop

den 20.07.2021

Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes Bottrop Kirchhellen, iB die Bebauung der klimaschutzrelevanten und ökologisch wertvollen Fläche an der Rentforter Straße (Planausschnitt) legt der Naturschutzbund(NABU) Bottrop Widerspruch ein, da gegen diese Änderung Bedenken bestehen.

Begründung:

1. Fehlende Beteiligung

Bei der Planung wurden der NABU und die anderen Naturschutzverbände nicht rechtzeitig angehört. Ihre Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen sind in die Planung nicht eingeflossen. Sie lagen auch den Gremien bei Ihren Entscheidungen nicht vor. Selbst in den Sitzungen waren die Planungsunterlagen unvollständig, der Sachverhalt nicht nachvollziehbar.

Auch der Naturschutzbeirat hat die Stellungnahme nicht erhalten. Der Naturschutzbeirat wurde vor den Entscheidungen nichtmals angehört.

Einwendungen der Nachbarn wurden ebenso wenig berücksichtigt. Es fehlt die vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Anwohner hatten keine Möglichkeit Argumente vorzubringen. Diese Defizite sind nicht nachholbar. Daher darf der Flächennutzungsplan nicht geändert werden. Auch ist zu befürchten, dass die vorgesehene Bebauung mit einer Feuerwehr (und Rettungsdienst) zwingend den Ausbau weiterer Straßen und die Zerstörung weiterer schützenswerter Flora und Fauna (mit Biotopcharakter) nach sich zieht.

Im Übrigen widerspricht die beabsichtigte Änderung übergeordneten Festlegungen der Landesplanung.

Unverständlich ist, dass Rat, Ausschuss und Bezirksvertretung Festlegungen so treffen und billigen, dass erst im Nachhinein Stellungnahmen der Umweltverbände angefordert werden. Welchen Zweck hat jetzt die ehrenamtlich in der Freizeit mit viel Aufwand und Mühe erarbeitete Stellungnahme des NABU Bottrop? Das gewählte Verfahren entspricht nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen „Beteiligung“ der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates? Das Instrument der „Beteiligung“ wird durch dieses Verfahren gerade in sein Gegenteil verkehrt. Die Naturschutzbelange werden nicht inhaltlich geprüft.

2. Kiebitzschutz

Für den geplanten Neubau der Feuerwehr westlich der Rentforter Straße in Kirchhellen und die hierzu erforderlich Änderung des Flächennutzungsplanes, haben der NABU Bottrop und das Regionalbüro inzwischen eine Stellungnahme fristgemäß verfasst. Es wird gebeten, diese beizuziehen.

Bei den überplanten Fläche handelt es sich um einen der letzten Bereiche in Bottrop, in dem der Kiebitz (Rote Liste: „stark gefährdet“), in Abhängigkeit von der jeweiligen Fruchtfolge, noch als Brutvogel angetroffen werden kann und die Fläche daher höchst schutzwürdig ist.

Die Bestände dieser einst häufigen Vogelart sind dramatisch geschrumpft. Nicht erst in jüngerer Zeit ist das Vorkommen der Vögel kontinuierlich zurückgegangen. Die Art hat in den letzten 36 Jahren insgesamt über 90% ihrer Bestände eingebüßt.

Aus Sicht des Vogelschutzes sind die Flächen daher unbedingt zu erhalten. Nur wenn die Flächen in ihrer jetzigen Ausdehnung erhalten bleiben, können mehrere Kiebitzpaare in Kirchhellen brüten. Nur dann sind sie dem Druck von Krähen, Dohlen und anderen Vögeln gewachsen, können ihre Küken schützen und Bruterfolge erzielen. Geht der Kiebitzbestand in Kirchhellen weiter zurück ist mit dem Aussterben dieser bis vor wenigen Jahren landschaftsprägenden Vögel zu rechnen. Landwirte bemühen sich um den Kiebitzschutz, da darf die Stadt nicht dagegen verstoßen.

Neben den erwartbaren negativen Auswirkungen auf das ohnehin geschwächte Vorkommen einer seltenen und schützenswerten Vogelart, sind es vor allem die zusätzlichen negativen Folgen für den Klimaschutz, die den Naturschützern die größten Sorgen bereiten.

Laut Klimaanalyse des RVR sollte eine Bebauung dieser Fläche vermieden, der klimatisch wertvolle Raum erhalten und die Ausgleichszone erhalten werden. Das als „Ausgleichsraum Freiland“ gekennzeichnete Gebiet ist nach Aussage des RVR zu sicher und zukünftig aufzuwerten. Ausgleichsflächen zum Schutz der Vögel stehen nicht zur Verfügung. Diese Belange haben bei der Entscheidungsfindung und der Planung keine Rolle gespielt.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Feststellungen in der RVR-Klimaanalyse, ist es unverständlich, wie der Rat der Stadt mit Mehrheitsbeschluss die Verwaltung beauftragen konnte, die für einen Neubau der Feuerwehr an dieser Stelle erforderlichen Planungsschritte einzuleiten.

Unverständlich ist diese Entscheidung auch deshalb, weil der Rat im Sommer 2019 einstimmig den Klimanotstand in Bottrop ausgerufen hat.

Auf der Internetseite der Stadt wird der Oberbürgermeister laut NABU wie folgt zitiert:

"Mit dem Beschluss im Juli, mit dem der Rat einstimmig den Klimanotstand ausgerufen hat, haben wir uns verpflichtet, dass Klimaschutz das oberste Leitziel ist", sagt Oberbürgermeister Bernd Tischler. Daraus müsse man nun auch Konsequenzen ziehen."

Internetseite Stadt Bottrop, 27. August 2019, 15.04 Uhr

Auf einen Neubau der Feuerwehr sowie auf die Bebauung der Fläche insgesamt, muss nach Auffassung des NABU verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um eine Eingangsbestätigung

Stefan Voßschmidt

Stefan Junkereit · Am alten Bahnhof 62 · 46244 Bottrop

Stadt Bottrop
Stadtplanungsamt
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

Datum: 09.08.2020
Vorgangsnummer: BOT-371/20
Ansprechpartner: Stefan Junkereit

Telefon dienstlich: 02045-403305
Telefon mobil: 0172-6656763
Telefon privat: 02045-4680640
E-Mail: junkereit@posteo.de

Betreff: Stellungnahme zur 14. Änderung des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und mit Vollmacht des NABU NRW nehme ich zu der 14. Änderung des FNP und den Bebauungsplan Nr. 98 wie folgt Stellung:

Der NABU lehnen die Änderung Nr. 14 des Flächennutzungsplans (FNP) und den Bebauungsplan Nr. 98 ab. Die Ablehnung wird nachfolgend aufgeführt und begründet.

Allgemeines

Durch den Verzicht auf das Planzeichen „Feuerwehr“ und der Darstellung als „Fläche für die Gemeinbedarf“ kann die betreffende Fläche auch zur Wohnbebauung genutzt werden. Sollte der Erwerb des Flurstücks 473 in unmittelbarer Nähe scheitern und ein Standort auf einem anderen Flurstück erforderlich sein, geht der Flächenfraß ungeachtet der nachfolgend aufgeführten Kritikpunkte mit herkömmlicher Wohnbebauung weiter.

Wir fordern daher, dass sich die Betrachtungen im FNP ausschließlich auf den möglichen und nicht bereits beschlossenen Neubau einer Feuerwache beziehen und das Planzeichen „Feuerwehr“ erhalten bleibt“.

E „Umweltbelange“

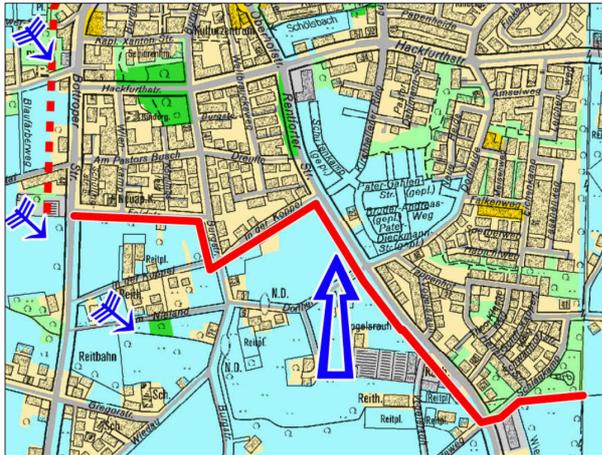
Zu 1. Klimaanalyse

Durch die Erklärung des **Klimanotstands** im Juli 2019 hat der Rat der Stadt Bottrop erklärt, dass der Wandel des Klimas einer Krise entspricht und dass die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um diese befriedigend zu begrenzen. Auf der Internetseite der Stadt Bottrop heisst es dazu: (<https://www.bottrop.de/wohnen-umwelt-verkehr/aktuelles/stadt-bottrop-will-klimaoffensive-auf-den-weg-bringen.php>)

"Mit dem Beschluss im Juli, mit dem der Rat einstimmig den Klimanotstand ausgerufen hat, haben wir uns verpflichtet, dass Klimaschutz das oberste Leitziel ist", sagt Oberbürgermeister Bernd Tischler.

Mit dem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, Maßnahmen auszuarbeiten, die über den derzeitigen Stand hinausgehen und versuchen, die Erwärmung aufzuhalten."

In der Klimaanalyse des Regionalverbands Ruhr wird das betreffende Gebiet als „Regional bedeutsamen Ausgleichsraum Freiland“ eingestuft, das von Besiedelung freigehalten werden sollte.



Die Frischluftzufuhr in Richtung Norden wird durch die Bebauung der Ventilationsbahn empfindlich gestört und steht im deutlichen Widerspruch zu den Klimazielen der Stadt Bottrop.

Die Stadt Bottrop ist zu einer umfassenden Berücksichtigung vorhandener umweltbezogener Pläne und Daten sowie auch zur Ermittlung von Umweltdaten als Grundlage für ihre Abwägungsentscheidung verpflichtet.

Wir fordern daher, dass die klimatisch wirksame Fläche „Änderungsbereich 2“ von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Zu 3. Weitere Prüfung der Umweltbelange

Die 14. Änderung des FNP ist unvollständig. Nach §2a BauGB sind neben Ziel und Zweck auch die Auswirkungen darzulegen. Insbesondere folgende Auswirkungen müssen bei der Abwägung berücksichtigt werden:

Bodenschutzklausel

Die Bodenschutzklausel gemäß §1 a Abs. 2 BauGB wurde in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt.

Auszug aus BauGB §1a Abs. 2:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der

Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Auszug aus <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/flaechenverbrauch>:

In Nordrhein Westfalen gehen im langjährigen Mittel täglich rund 10 Hektar wertvolle Natur- und Freifläche verloren. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt inzwischen bereits einen Anteil von rund 23,5 % an der gesamten Landesfläche ein.

Östlich der betroffenen Fläche wurden durch die Neubaugebiete „Schultenkamp“ (26 Hektar) und „Tappenhof“ (18,85 Hektar) bereits große Flächen in Anspruch genommen und in ASB umgewandelt.

Weiter nördlich erfolgte die Erweiterung des Gewerbegebietes „Im Pinntal“ mit weiteren 2,3 ha und das Gewerbegebiet „Brandenheide“ weiter im Süden von Kirchhellen verschlingt nochmals 2,8 ha.

Damit wurden bzw. werden allein in Kirchhellen in der Summe **50 ha** wertvolle Natur- und Freifläche vernichtet. Auch im Süden von Bottrop sieht die Situation für die Natur nicht besser aus, auch hier werden mit dem Kraneburger Feld weitere 90 ha Natur- und Freifläche vernichtet.

Ein weiterer Flächenverbrauch wird aufgrund unzureichender Berücksichtigung der Bodenschutzklausel abgelehnt.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß §1a Abs.2 BauGB dürfen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen verwendet werden. Die Umwidmung landwirtschaftliche genutzter Flächen in Siedlungsflächen bedürfen einer besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht, die im FNP nicht ausreichend durchgeführt wurde.

Mit den unter der Überschrift „Bodenschutzklausel“ aufgeführten Flächen wurde hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Gebiet in Anspruch genommen.

Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird vom NABU Bottrop abgelehnt.

Artenschutz

Auf der betroffenen Fläche wurde ein Kiebitzvorkommen nachgewiesen, ein nach §7 Abs.2 Nr.13 BNatSchG geschützter Vogel.

Bei der im FNP vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen der letzten Bereiche in Bottrop, in dem der Kiebitz (Rote Liste: „stark gefährdet“) noch als Brutvogel angetroffen werden kann. Die Bestände dieser einst häufigen Vogelart sind dramatisch geschrumpft. Die Art hat in den letzten 36 Jahren insgesamt über 90% ihrer Bestände eingebüßt.

In NRW ist der Kiebitz nahezu ausschließlich Ackerbrüter, nur ca. 8 % aller Paare brüten im Feuchtgrünland.

Durch die Bebauung des Neubaugebietes Schultenkamp (Bebauungsplan Nr. 48) wurden dem sehr standorttreuen Kiebitz in Kirchhellen bereits alle dort vorhandenen Brutflächen genommen.

Auf dem beanspruchten Flurstücken Nr. 472 und 473 wurden in den vergangenen Jahren immer Kiebitzbrutpaare gesichtet. Auch in diesem Jahr haben wir auf den betreffenden Flurstücken mehr als 10 Kiebitze gezählt. Bei 4 Brutpaaren konnte ein Bruterfolg mit jeweils 4 Jungvögeln beobachtet werden. Kiebitze sind standorttreu und kommen zum Brüten meist an ihren eigenen Geburtsort zurück. Das Kiebitzvorkommen wurde mit Videoaufnahmen

dokumentiert, diese können auf der Facebookseite des Nabu-Bottrop eingesehen werden bzw. können von uns jederzeit angefordert werden.

Nicht umsonst wird seit einigen Jahren in Kirchhellen das Kiebitz-Schutzprojekt betrieben, an dem auch die Abteilung Umwelt und Grün der Stadt Bottrop beteiligt ist. Das Projekt wird begleitet durch die Biologische Station westliches Ruhrgebiet. Die Flächen sind überlebenswichtig für das Überleben der Kiebitz-Population. Die Stadtverwaltung hat durch das Kiebitz-Schutzprojekt bereits Kenntnis von dem Kiebitzvorkommen und hat trotzdem diese Fläche für eine weitere Bebauung ausgewählt.

Die Artenschutzbelange dürfen nicht erst im weiteren Planverfahren bilanziert werden. Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB, auf denen wie hier Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, müssen bereits im FNP ganz oder teilweise zugeordnet werden können.

Sofern Ersatzhabitats zur Verfügung gestellt werden, muss die Eignung dieser Ersatzflächen durch ein Bruterfolg der Kiebitze nachgewiesen werden. Dabei ist auch die Populationsdichte (erfahrungsgemäß max. 10 Brutpaare je Hektar) zu berücksichtigen. Auch das Vorkommen weiterer Arten (u.a. Feldlerche, Goldammer, Schafstelze) muss in einen Artenschutzgutachten geprüft werden.

Aus Sicht des Artenschutzes ist jegliche Bebauung auf den genannten Flurstücken zu unterlassen, Die Flächen sind unbedingt zu erhalten und zusammen mit den Flächen im Umfeld als Kiebitzschutzgebiet auszuweisen.

Die von uns im Zusammenhang mit dem Artenschutz geplanten juristischen Schritte werden auch Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.

Fazit:

Der NABU lehnt die geplante FNP-Änderung in der vorgesehenen Form ab, da die geplante bauliche Nutzung zu erheblichen Eingriffen in die Natur- und Freifläche führt. Die geplante Darstellung von ASB entlang der Rentforter Straße führt zur Zerstörung einer der wenigen verbliebenen Kiebitz-Brutgebiete.

Weiterhin wird bemängelt, dass nach der Erklärung des Klimanotstandes im vorliegenden Verfahren der Klimaschutz nicht das oberste Leitziel ist. Die Konsequenzen aus der Erklärung des Klimanotstands, den Aussagen der Bundesregierung und die der Wissenschaft über die bevorstehende Klimakatastrophe werden nicht berücksichtigt.

Die einsatztaktische Eignung des Standortes wird in Frage gestellt, da die Fahrzeuge in Richtung Grafenwald die Gregorschule mit Fahrradstraße passieren müssen oder in Richtung Gladbeck die Rentforter Straße und anschließend die schmale Forststraße befahren müssen. Es ist anzunehmen, dass weitere Straßenbaumaßnahmen in den umliegenden Straßen die einsatztaktische Eignung als FW erst sicherstellen müssen.

Der Nabu Bottrop kritisiert, dass die Eingriffe in den Naturraum erst im weiteren Planverfahren bilanziert und ausgeglichen werden sollen. Die Umweltbelange müssen dringend bereits vor einer politischen Entscheidung berücksichtigt werden. Leider war aus der Presse zu entnehmen, dass offensichtlich diese politische Entscheidung bereits getroffen wurde (WAZ vom 10.06.2020).

Aus unserer Sicht hat die Verwaltung es versäumt, sich rechtzeitig eine geeignete Fläche für den Neubau der Feuerwache in den bereits genehmigten 50 ha Siedlungs- und Gewerbeflächen in Kirchhellen-Mitte zu sichern. Eine geeignete Fläche wäre z.B. die Erweiterung im Gewerbegebiet Pinntal gewesen (Gartenstraße / Pinntal), die in unmittelbarer Nähe zum bisher vorgesehenen Standort "Änderungsbereich 2" liegt.

Ein Einvernehmen zu der Planung lässt sich mit uns auf dieser Grundlage nicht erzielen. Weiterhin werden wir aufgrund der schwerwiegenden fachlichen und rechtlichen Bedenken diese Stellungnahme auch der Bezirksregierung Münster zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Junkereit

Abkürzungen:

FNP	Flächennutzungsplan
ASB	Allgemein Siedlungsbereiche
FW	Feuerwache
BSWR	Biologische Station westliches Ruhrgebiet
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
RVR	Regionalverband Ruhr
ha	Hektar



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Friends of the Earth

Kreisgruppe Bottrop

Klaus Lange
Ruhehorst 33
46244 Bottrop

Tel.: (02045) 52 35
Info@bund-bottrop.de

Neue Mailadresse: Klaus.Lange@Bund.net

BUND Bottrop, Klaus Lange, Ruhehorst 33 46 244 Bottrop

An die
Stadt Bottrop
Stadtplanungsamt
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Bottrop, erhebt gegen die geplante 14. Änderung des FNP und den Bebauungsplan Nr.98 „Feuer - und Rettungswache II“ folgende Einwände:

Der BUND spricht sich nicht prinzipiell gegen einen Neubau der Kirchhellener Feuerwehr aus, sieht es aber als sehr kritisch, dass alternative Grundstücke für den Neubau nicht ausreichend gewürdigt wurden. In einer Versammlung mit ca. Anwohnern und Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Kirchhellen erklärte Herr Heidermann drei weitere Standorte „aus einsatztaktischer Sicht als gleichwertig“. Bei Begehungen des BUND im Pinnatal haben wir den natürlichen Aufwuchs begutachtet. Aus unserer Sicht die hohe biologische Wertigkeit, die die Stadt dieser ehemaligen Brache attestiert, nicht nachvollziehbar. Wir hätten dazu gerne ein ausführliches Gutachten.

Der Standort „Im Pinnatal“ liegt fernab eines Siedlungsbereiches und ist damit in besonderer Weise geeignet.

Der Standort 7 (Hauptstr./ Pelsstr.) ist laut Beschlussvorlage an die Bezirksvertretung vom 17.4.2020 „aus einsatztaktischer Sicht am besten geeignet. Die nachfolgenden Gegenargumente sehen wir als dürftig und nicht nachvollziehbar an, es müssen ausführliche Gutachten erfolgen.

Wir fordern die Stadt daher ausdrücklich auf, nach dem gültigen Brandschutzbedarfsplan vergleichbare Kriterien für die diese Standorte zu erstellen und den Bürgern zur Verfügung zu stellen.

Aus unserer Sicht hat der o.g.Standort erhebliche negative Mängel für die Umwelt:

Klimaanalyse

"Mit dem Beschluss im Juli, mit dem der Rat einstimmig den Klimanotstand ausgerufen hat, haben wir uns verpflichtet, dass Klimaschutz das oberste Leitziel ist", so Oberbürgermeister Bernd Tischler.

Der Regionalverbands Ruhr hat das betreffende Gebiet als „Regional bedeutsamen Ausgleichsraum Freiland“ eingestuft, das von Besiedelung freigehalten werden sollte.

Das Gebiet Rentforter Straße/In der Koppel liegt inmitten der Frischluftschneise Kirchhellen. „Frischluftschneisen (oder auch Frischluftbahnen) sind in **Städten** freigehaltene Flächen, die zur Versorgung der inneren **Stadtbezirke** mit zirkulierender **Luft** dienen.“ [Monika Steinbrüche, Dirk Dütemeyer et al.: *Handbuch Stadtklima*].

In diesen Gebieten werden **Bebauungen** (Gebäude, Dämme, Wälder usw.) gezielt unterbunden, um Frischluftströmungen zu ermöglichen. Sie sind ein wichtiges Instrument der Klimaregulierung in Großstädten.

Eine Bebauung dieser Gebiete würde einen deutliche Anstieg der Temperatur in Kirchhellen zur Folge haben und steht daher folglich im deutlichen Widerspruch zu den Klimazielen der Stadt Bottrop.

Artenschutz

Laut dem Jahresbericht 2019 der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet haben hier umfangreiche Kartierungen unter der Leitung von Tobias Rautenberg unter anderem die Existenz von Kiebitzen nachgewiesen. Dieser Bericht hat festgestellt, dass der geplante Neubau eine Fläche beansprucht, die als eine der letzten Bereiche in Bottrop gilt, in denen der Kiebitz brüten kann. Der Kiebitz gehört nach § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes NRW zu den besonders streng geschützten Arten und steht auf der Roten Liste und gilt als „stark gefährdet“.

Die Kiebitz Population ist in Kirchhellen überregional einzigartig

Durch die angrenzende Bebauung ist die dortige Fläche der Kiebitze vernichtet und im Bereich „Wiedau und Burgstr.“ auf ein Minimum reduziert worden.

Weiterhin sind als gefährdete und bemerkenswerte Brutvögel unter anderem anzutreffen: Feldlerche, Klappergrasmücke, Wiesenschafstelze, Haus- und Feldsperling, Rauchschnalze, Gelbspötter. (siehe:

www.bswr.de/downloads/bswr_jahresbericht_2019.pdf)

Eine Bebauung an dieser Stelle würde dem anzustrebendem Artenschutz entgegen wirken und Schutzprogramme der Vergangenheit, an denen auch die Stadt Bottrop beteiligt war wie z.B. das Kiebitzprogramm, ad absurdum führen.

Fazit:

Aus Umwelt- und Naturschutz bedingten Gründen lehnt der BUND Bottrop eine Bebauung dieser Fläche ab.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lange
(Sprecher BUND Bottrop)